

### Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Alt Rehse als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Alt Rehse am 04.02.2020 gefasst:

#### **Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Alt Rehse Gemarkung Alt Rehse, Flur 1, Flurstück 77 mit einer Größe von 2.430 m<sup>2</sup> wird die südlich gelegene Friedhofsfläche mit einer Größe von 1.340 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

## In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



*J. Gnau*

(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*B. Hecker*

(Unterschrift)

Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

### **Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Breesen als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Alt Rehse am 04.02.2020 gefasst:

#### **Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Breesen, Gemarkung Breesen, Flur 2, Flurstück 8, mit einer Größe von 3.878 m<sup>2</sup> wird die in der Grafik gekennzeichnete Friedhofsfläche mit einer Größe von 3.144 m<sup>2</sup> zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

## In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



*Johannes Gnau*

(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Bernhard Hecker*

(Unterschrift)

Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Beschluss**  
zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Chemnitz als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Chemnitz am 04.02.2020 gefasst:

**Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Chemnitz, Gemarkung Chemnitz, Flur 2, Flurstück 224, mit einer Größe von 2.625 m<sup>2</sup>, wird die nördliche Friedhofsfläche mit einer Größe von 1.308 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



(Unterschrift)  
Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



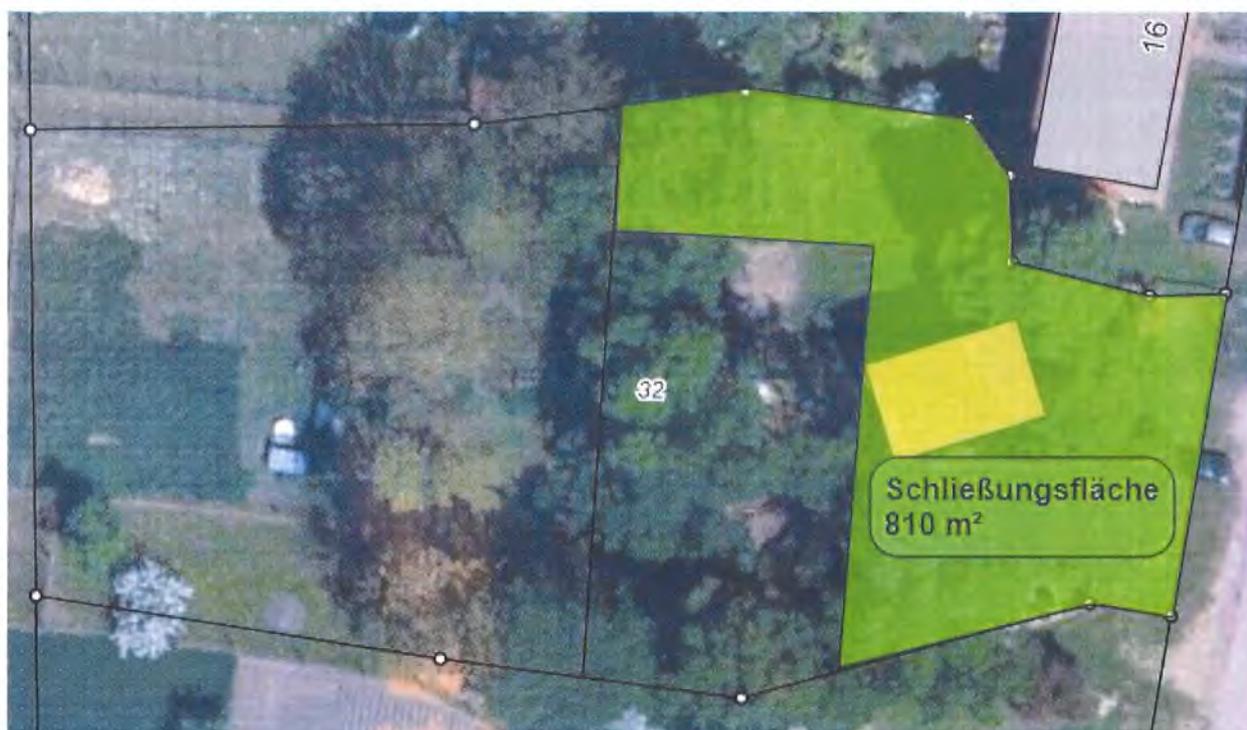
(Unterschrift)  
Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

### **Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Passentin als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Passentin am 04.02.2020 gefasst:

#### **Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Passentin, Gemarkung Passentin, Flur 2, Flurstück 32, mit einer Größe von 2.793 m<sup>2</sup>, wird die südliche, östliche und nördliche Friedhofsfläche mit einer Größe von 810 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

## In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



*Gnau*

(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Hecker*

(Unterschrift)

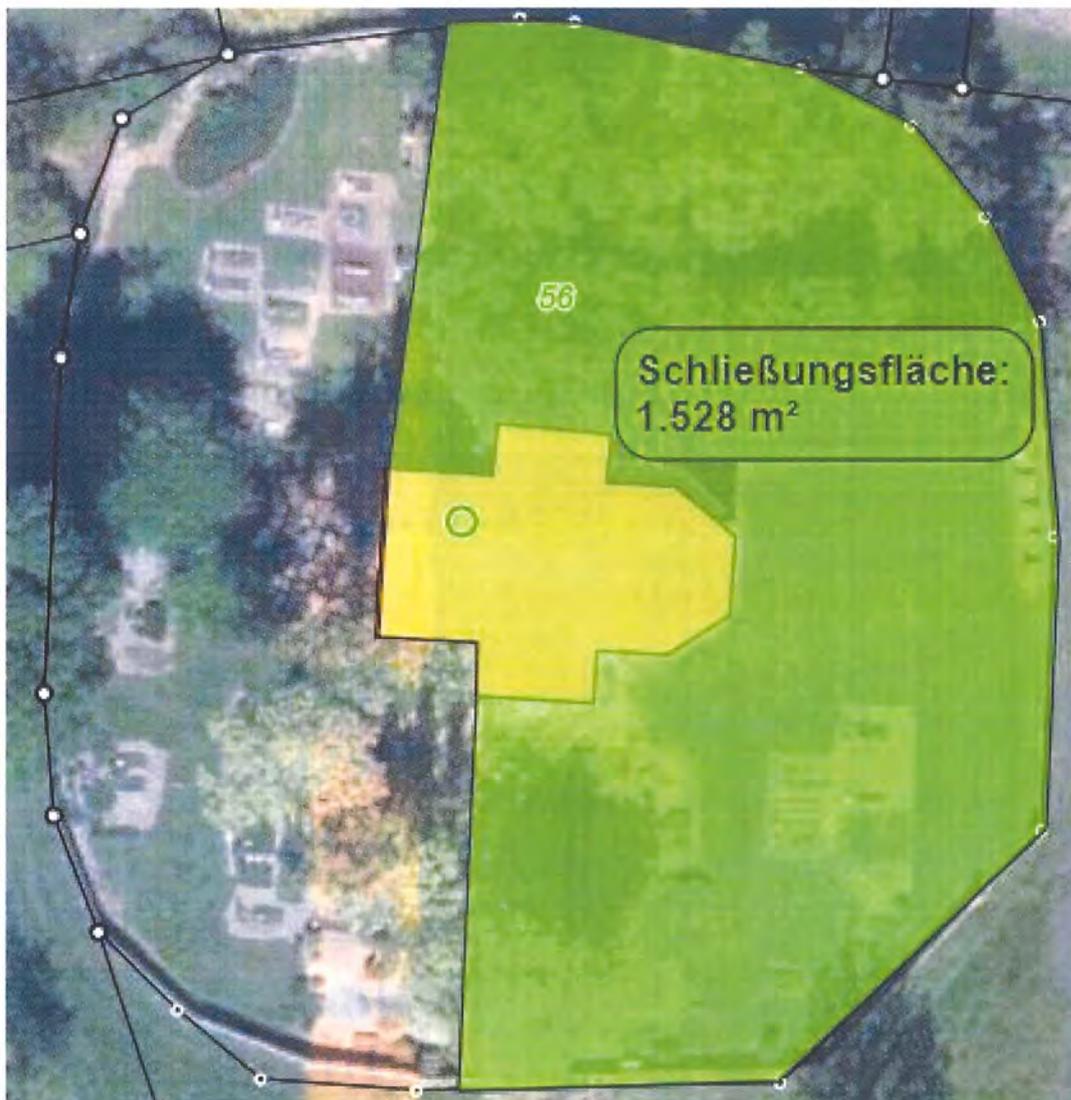
Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Beschluss**  
**zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Pinnow als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Pinnow am 04.02.2020 gefasst:

**Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Pinnow, Gemarkung Pinnow, Flur 3, Flurstück 56, mit einer Größe von 2.418 m<sup>2</sup>, wird die östliche und Teile der nördlichen und südlichen Friedhofsfläche mit einer Größe von 1.528 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



(Siegel)



.....  
(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



.....  
(Unterschrift)

Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Beschluss**  
**zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Woggersin als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Woggersin am 04.02.2020 gefasst:

**Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Woggersin, Gemarkung Woggersin, Flur 1, Flurstück 28, mit einer Größe von 6.047 m<sup>2</sup>, wird die nördliche Friedhofsfläche mit einer Größe von 2.065 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



(Siegel)



(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



(Unterschrift)

Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Beschluss**  
**zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Wulkenzin als Bestattungsplatz**

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Wulkenzin am 04.02.2020 gefasst:

**Beschluss:**

Auf dem Friedhof in Wulkenzin, Gemarkung Wulkenzin, Flur 8, Flurstück 43, mit einer Größe von 5.882 m<sup>2</sup>, wird die rechts des Hauptweges gelegene und die hintere Friedhofsfläche mit einer Größe von 3.980 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

**In-Kraft-Treten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



.....  
(Unterschrift)

Johannes Gnu  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

.....  
(Unterschrift)

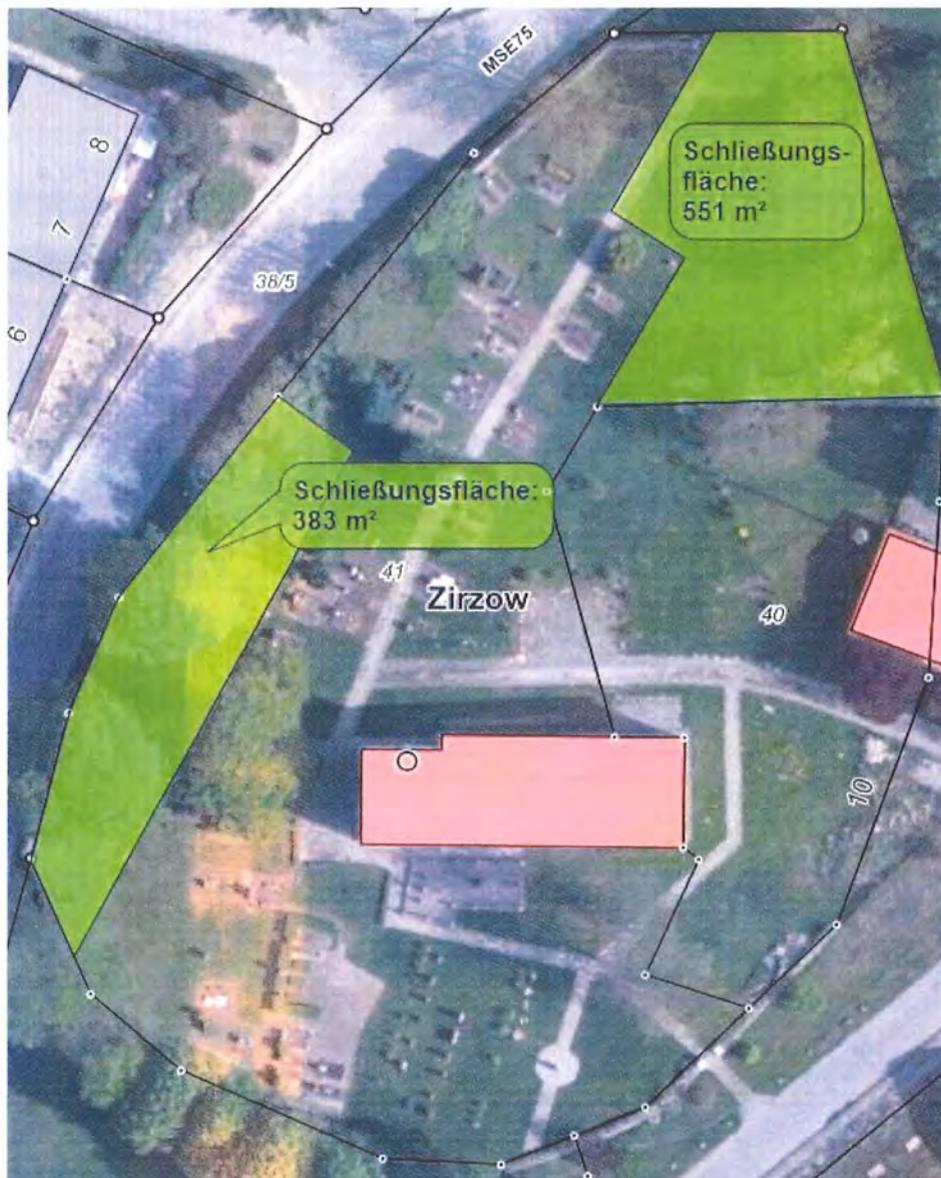
Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

### Beschluss zur Schließung eines Teils des Friedhofes in Zirzow als Bestattungsplatz

Auf Grund des § 35 der Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen hat der Kirchengemeinderat den nachstehend zu veröffentlichenden Beschluss für den Friedhof in Zirzow am 04.02.2020 gefasst:

#### Beschluss:

Auf dem Friedhof in Zirzow, Gemarkung Zirzow, Flur 4, Flurstück 41, mit einer Größe von 3.445 m<sup>2</sup>, wird die nördliche und nord-westliche Friedhofsfläche mit einer Größe von 551 m<sup>2</sup> und 383 m<sup>2</sup> (laut Grafik) zu Bestattungszwecken geschlossen.



Bei Grabstätten deren Nutzungsdauer beendet ist, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht mehr möglich.

Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, bleiben so lange erhalten, bis die letzte Ruhefrist abgelaufen ist.

Bestehende Nutzungsrechte an teilbelegten Grabstätten, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, behalten das Recht auf Bestattung in der freien Grabstelle.

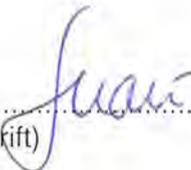
### In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

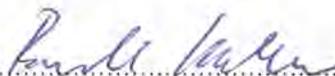
Der Kirchengemeinderat am 04.02.2020



(Siegel)

  
.....  
(Unterschrift)

Johannes Gnau  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

  
.....  
(Unterschrift)

Bernhard Hecker  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates